

**Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen  
bei dem Saarländischen Oberlandesgericht**

**Stand: 1. Januar 2013**

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, |           |
| a) für Erwerbstätige  | 1.000 EUR |
| b) für Nichterwerbstätige   | 800 EUR   |
| 2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell  | 1.200 EUR |
| 3. gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig   | 1.100 EUR |
| 4. gegenüber Eltern mindestens  | 1.600 EUR |